

Im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen und der anstehenden Gesetzesänderungen durch die Kitareformn 2020 möchten die freien Träger

**DRK-Kreisverband Neumünster e.V.**

Hahnknüll 58

24537 Neumünster

vertretend durch Herrn Lorenz und Herrn Kienast

**Lebenshilfewerk Neumünster GmbH**

Rügenstraße 5

24539 Neumünster

vertreten durch Herrn Sandfort und Herrn Sommerfeld

**Deutscher Kinderschutzbund OV Neumünster e.V.**

Plöner Straße 23

vertreten durch Bettina Boxberger

**Diakonisches Werk Altholstein GmbH**

Am Alten Kirchhof 2, 24534 Neumünster

vertreten durch Frau Harder und Frau Dobin

**Kinder-Haus Gadeland e. V**

Segeberger Str. 65, 24539 Neumünster

vertreten durch Frau Kowalczuk

**Sora gUG(haftungsbeschränkt)**

Rüschdal 26, 24536 Neumünster

vertreten durch Frau Kilic

die unten aufgeführten Punkte wie folgt einbringen:

## **1. Die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale um vier Prozentpunkte**

Die Träger haben angemerkt, dass im Rahmen der Finanzierungsverhandlung auch die Verwaltungsumlage von 6 auf 10 % der Bruttopersonalkosten angepasst werden soll. Hier soll eine Gleichstellung mit den städtischen Kitas erfolgen, um gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dieses Thema wird bereits seit über acht Jahren ohne Ergebnis diskutiert. Zur Begründung: Alle Ausschreibungen der Stadt Neumünster sehen eine Verwaltungs-Overheadpauschale in Höhe von 10% der Bruttopersonalkosten pro Stelle vor. Herr Asmussen möchte zuerst die tatsächlichen Kosten bis 2023 evaluieren. Die Träger sind nicht einverstanden. Frau Dobin (Diakonie) empfiehlt als Kompromiss eine sofortige Anpassung um vier Prozentpunkte ( $6\%+4\% = 10\%$ ) bis zum Vorliegen der Evaluationsergebnisse. Danach soll eine Neuverhandlung erfolgen. Alle Beteiligten stimmen dem zu.

## **2. Rechtssicherheit bzgl. des Umgangs mit Kindern mit erhöhten Förderbedarf, mit oder ohne einer festgestellten Behinderung nach § 2 SGB IX.**

Die Träger möchten hervorheben, dass insbesondere bei der Frage des Umgangs mit Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf das Kindeswohl oberste Priorität hat und die Betreuungsbedarfsfrage dahinter zurückstehen muss. Insofern verstehen die Träger die Möglichkeit der Platzzahlreduzierung für Kinder ohne einen festgestellten Mehrbedarf als Entgegenkommen der Kommune und erachten diesen Aspekt als besonders sinnvoll. Dabei darf die Platzzahlreduzierung als Regel für Kinder mit festgestellten Mehrbedarf jedoch nicht zur Bedingung dafür werden, dass auch die Betreuung von Kindern ohne eine solche Feststellung im Einzelfall eine Platzzahlreduzierung begründen kann. Im Rahmen einer praktikablen Handhabung könnte eine Regelung wie die Nachfolgende Rechtssicherheit schaffen:

Soweit der örtliche Träger bei einem Kind einen zusätzlichen Betreuungsbedarf nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Hilfeplanung nach dem SGB VIII oder anderweitigen behinderungsbedingten Mehraufwand festgestellt hat, wird dieser durch

Eingliederungshilfe im Rahmen des § 25 Abs. 4 KitaG beglichen. Im Einzelfall kann dieser Mehrbedarf trotz anerkannter körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung entfallen. In Fällen in denen bislang keine Behinderung nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX durch den örtlichen Träger festgestellt wurde, kann gleichwohl eine Platzzahlreduzierung erfolgen, wenn ein entsprechender Betreuungsmehraufwand durch den örtlichen Träger ausgewiesen wird. Grundlage der Platzzahlreduzierung ist die Gruppengröße nach § 25 Abs. 1 KiTa-Reform-Gesetz.

### **3. Eine offene Regelung hinsichtlich der Aufnahme auswärtiger Kinder**

Die Träger lehnen eine starre Begrenzung der Anzahl auswärtiger Kinder entschieden ab und schlagen eine Regelung wie die Nachfolgende vor:

Die Betreuung neumünsteraner Kinder wird vorrangig gefördert. Im Rahmen freier Kapazitäten wird das in § 5 Abs. 6 S. 2 Kita-Reform-Gesetz, übereinstimmend auch mit § 5 SGB VIII, geregelte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtigt. Dabei soll dem Wahlrecht insbesondere bei der Aufnahme auswärtiger Kinder entsprochen werden, wenn dies durch das Betreuungsangebot des Einrichtungsträgers, medizinische Befunde des Kindes und religiöse Einstellungen der Eltern gerechtfertigt werden kann. Eine starre Beschränkung der Anzahl auswärtiger Kinder gibt es nicht.

Der Ausschlussgrund nach § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII wurde in § 5 Abs. 6 Kita-Reform-Gesetz ausdrücklich nicht aufgenommen. Dies wird von der Kommune Neumünster insofern auch berücksichtigt.

### **4. Die standardisierte Forderungsabtretung von ausstehenden Elternbeiträgen an die Stadt zu Kosten i.H.v. 1% der jeweiligen Forderung nach dem zweiten Mahnverfahren.**

Die Träger merken an, dass der Umstand, dass die freien Träger die nach dem Restkostenfinanzierungsmodell finanziert werden, die Elternbeiträge als kommunale Einnahmen eintreiben, unhaltbar ist.

Eine zentrale städtische Beitragsausfallstelle muss umgehend von der Stadt eingerichtet werden, um diesen Missstand aufzuheben.

Unabhängig davon, ob in ferner Vergangenheit eine entsprechende Regelung mit den freien Trägern aus dem anderen Finanzierungsmodell, namentlich derer die nur anteilig das pädagogische Personal finanziert bekommen, getroffen wurde, kann sich dies nicht länger auf die nach dem Restkostenfinanzierungsmodell finanzierten Träger auswirken.

Die Verwaltung der Elternbeiträge -als eigene Einnahmen- und das damit verbundene Inkassorisiko obliegen der Stadt.

Eine zentrale städtische Beitragsausfallstelle bietet sich daher nicht nur an, sondern drängt sich geradezu auf.

Die Träger sind Gesprächsbereit in diesem Punkt und bieten als Kompromiss an, diese nicht unerheblichen Kosten und wirtschaftlichen Risiken die durch Zahlungsausfälle entstehen, für eine gewisse Zeit weiter auf sich zu nehmen, wenn ab dem 01.01.2025 eine standardisierte Forderungsabtretung an die Stadt erfolgt. Dies sollte sinnvollerweise an den Rechtsgedanken der landesgesetzlichen Regelungen des neuen Kitagesetzes anknüpfen, (siehe die Gesetzesbegründung zu § 40 Abs. 1). Die Elternbeiträge können zunächst vom freien Träger eingezogen werden und nach der zweiten Mahnung zu einem Prozentpunkt für geschuldete, aber nicht realisierbare Elternbeiträge (Inkassorisiko) abgetreten werden. Dieses Modell hat sich im Hortbereich in Neumünster bewährt und wird erfolgreich praktiziert.